

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00246 vom 22. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00246

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00246 du 22 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00246 del 22 gennaio 2026

Regeste

[Die Beschwerdeführerin ersuchte am 28. Oktober 2024 bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um Einsicht in die Akten ihrer verstorbenen Mutter. Die KESB trat auf das Gesuch sinngemäss nicht ein. Der Bezirksrat wies den dagegen erhobenen Rekurs ab.] Die Beschwerdeführerin hatte bereits im Jahr 2023 um Akteneinsicht ersucht. Am 3. Mai 2024 hatte die KESB das Gesuch abgelehnt. Da die Beschwerdeführerin dagegen nicht innert Frist Rekurs erhoben hat, wurde dieser Entscheid rechtskräftig. Das erneute Gesuch um Akteneinsicht vom 28. Oktober 2024 ist folglich ein Wiedererwägungsgesuch (E. 2). Die Beschwerdeführerin macht keine Revisionsgründe und keine veränderten Sachumstände geltend und es erfolgten keine einschlägigen Rechtsänderungen seit dem Entscheid der KESB vom 3. Mai 2024. Die Beschwerdeführerin hat daher keinen Anspruch auf erneute Prüfung des Gesuchs (E. 3).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (Art. 82 lit. a BGG). Öffentlich-rechtliche Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG (Art. 72 Abs. 2 Ziff. 6 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.